

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
**19243 Püttelkow**

04.09. 2014

**Amt Zarrentin**  
**-Der Amtsvorsteher-**  
**Kirchplatz 8**  
**19244 Zarrentin**

**Betrifft:** zu 1 Zurückweisung Ihrer Forderung mangels rechtstaatlicher Legitimation: **Ihr anonymisiertes, rechtsungültiges Formschreiben \*Bußgeldbescheid\* vom 01.09.2014 (Zustellung 06.06.2014) Ihr Zeichen 00011747**

Zu 2 Überprüfung mit dezidiert Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997“.

**-Verweis unerledigte Dienstaufsichtsbeschwerde mit Fachaufsichtsbeschwerde gegen Herr Kappe und Frau Horn vom 11.06.2014-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Verweis auf die durch die **deutsche Behörde \*Amt Zarrentin\*** hartnäckig ignorierten Ausführungen des Herrn Rüdiger Klasen vom **11.06. 2014:**

Das standardisierte, nicht unterschrieben 0815- Formschreiben \*Bußgeldbescheid\* von **Frau Horn** wurde mit Schreiben vom 11.06.2014 von mir Form- und Fristgemäß wegen fehlender fach – sachgerecht dezidiert Begründung unter o.g. Strafanzeige und Strafantrag mit Fachaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgewiesen.

Es wird auf dem Tenor aus dem Schreiben vom 11.06.2014 verwiesen.

Zu 1 Es wird festgestellt:

Das o.g. Schreiben ist NICHT von einen Behördenangestellten Frau **Horn** unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: \*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Schon aus diesen Gründen ist der Kostenbescheid nichtig und zu verwerfen.

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.  
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Zu 2 festgestellt wird:

Bis heute ist trotz Aufforderung keine Klärung seitens Ihrer Behörde erfolgt: Verweis: Auf Grund der im ZDF (ZDF.info) veröffentlichten internen Dienstschtulung des BRD Inlandsgeheimdienstes \*Verfassungsschutz\*

Titel: Der Staat bin Ich – Sendung

<http://www.candoberlin.de/neues/>

Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“

Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“

Quellverweise lau Anlage:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-statt-33027054.html>

(Verweis Strafanzeige/ Strafantrag vom 18.05.2014 u.a. an die Staatsanwaltschaft Potsdam Aktenzeichen: 496 Js 21707/14, Staatsanwaltschaft Berlin Geschäftszeichen: 231 Js 1374/14 und weiteren Dienststellen auf Landes- und Bundesebene)

Aufgrund des 0815- Formschreibens von Herrn Grewe und die Ignoranz aller meiner Schreiben als auch spezifizierten Anfragen dazu besteht der erhärtete Verdacht dass auch die **deutsche Behörde \*Amt Wittenburg\*** durch entsprechende Dienstschtulungen des BRD- Inlandsgeheimdienstes Verfassungsschutzes und Weisungen des involvierten Innenministerien betroffen und befangen ist! In diesen Zusammenhang ist mir gegenüber mittels einer zuzureichenden EIDESSTAATTLICHEN VERSICHERUNG\* Ihrer Behörde zu versichern und klarzustellen, dass die angeschriebene Behörde **\*Amt Zarrentin\*** KEINE derartigen Dienstschtulungen bzw. Weisungen/ Ratschläge/ Vorgaben u .ä. Maßgaben des BRD Inlandsgeheimdienstes \*Verfassungsschutz\* erhalten hat.

Aus genannten Gründen wird zu wiederholten Mal die sofortige Aufklärung gefordert ob auch das **\*Amt Zarrentin\*** durch die Dienstschtulungen des BRD- Inlandsgeheimdienstes Verfassungsschutzes betroffen und befangen ist! Es wird Beweislastumkehr gefordert.

Zu 3 festgestellt wird:

Aufgrund bereits gerichtlich festgestellter rechtsoffenkundiger STAATSLOSIGKEIT der Bundesrepublik Deutschland wird hiermit nochmals auf meine wiederholten Prüfungsanträge **\*Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997\*** verwiesen. Aus den in den voran gegangenen Schreiben begründet wird beantragt und gefordert das die zuständige deutsche Behörde **\*Amt Zarrentin\*** diese Prüfungsanträge endlich pflichtgemäß an die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde/ Ausländerbehörde der deutschen Verwaltungsorganisation **\*Landkreis Ludwigslust-Parchim\*** weiterleitet und beauftragt.

Zu 3 festgestellt wird:

Da erhärteter Verdacht von Straftaten besteht, dass seitens der deutschen Behörde **\*Amt Zarrentin\*** durch illegale Anwendung und Auslegung von nationalsozialistischen Recht und der nationalsozialistischen Glaubhaftmachung **\*DEUTSCH\*** auf den Ausweisen des BRD- Behördenpersonals SHAEF – und SMAD Verstoß vorliegt, illegale Privatisierung dieser Behörde als Firma erfolgt ist, darüber das dort beschäftigte Personal STAATLOS ist, ist auch dieses Verfahren an die übergeordnet zuständige Generalstaatsanwaltschaft Rostock im Dienstwegüberschlag abzugeben. Die zuständige Staatsanwaltschaft Schwerin ist offenkundig nicht in der Lage durch vollständige BEFANGENHEIT und schweren Korruptionsverdacht ihrer Arbeit nachzukommen.

Verweis Parallelverfahren und der jüngste Skandal aus den BRD- Massenmedien bzgl der Staatsanwaltschaft Schwerin und dem Landeskriminalamt Mecklenburg- Vorpommern:

**Beispiel:** NDR - Der Fall Norbert Wöstenberg: Ein Skandal / Korruption Staatsanwaltschaft Schwerin Mecklenburg.

*\*In der JVA Bützow begann er das Geschäft seines Lebens: Norbert Wöstenberg arbeitete während seiner Haftzeit für das LKA und die Staatsanwaltschaft - und betrog weiter. Staatsanwaltschaft Schwerin Mecklenburg und das Landeskriminalamt Mecklenburg- Vorpommern sind offenkundig in dem Fall korrupt verwickelt. Kein Wunder das sich jetzt auch der Umgang mit den unzähligen Anzeige- und Beschwerdeverfahren von staatenlos.info - Kommission 146 Deutschland erklärt...\**

Quellverweis: <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/nordmagazin/Der-Fall-Norbert-Woestenberg-Ein-Skandal,nordmagazin25110.html>

Ähnliches gilt auch für das aus anderen Verfahren festgestellt vollständig befangene Amtsgericht Hagenow, welches ebenfalls außerstande ist seiner Arbeit korrekt dazu nachzukommen.

Darüber hinaus ist das Verfahren durch den OWiG weit übergeordnetes Recht an ein alliiertes SHAEF- Gericht abzugeben.

Zu 4 Dazu wird wiederholend festgestellt und gefordert:

**Es liegen seitens der deutschen Behörde \*Amt Zarrentin\* und dessen ausführende Person Frau Horn Herr Kappe** folgende Tatbeteiligungen offenkundig und unzweifelhaft vor:

Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegale Privatisierung aller staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der \*Deutschen Staatsangehörigkeit\* von 1934 - Adolf Hitler, der illegalen verbotenen Anwendung der NS- Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD- Ausweisdokumenten, illegale Anwendung von verbotenen nationalsozialistischen Recht. Es liegt damit offenkundigen Befangenheit der deutschen Behörden wie das **\*Amt Zarrentin\*** vor. Daher ist das betr. OWi-Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige allierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die zuständige Länderjustiz ebenfalls durch die einzelnen, angezeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.

**ES WIRD DARAUF BESTANDEN:** Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Die Ermittlungen sind über das Bundeskriminalamt zu führen. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Die einzelnen Beschwerdepunkte aus meinen Schreiben von 11.06.2014 und vom o.g. Datum dieses Schreibens hat die zuständige Behörde **\*Amt Zarrentin\*** entsprechend ggfs. auch unter Behördliche **\*Amtshilfe\*** abzuklären:

Vorsorglich wird auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch straf angezeigt.

**Der illegale Bußgeldbescheid der deutschen Behörde \*Amt Zarrentin\* ist aus genannten Gründen aufzuheben. Das OWi- Verfahren durch die nicht legitimierte Behörde \*Amt Zarrentin\* gegen meine Person ist umgehend einzustellen.**

Ich fordere ausdrücklich von Ihrer Behörde die saubere, fach- und sachgerecht dezidierte Klärung in Beweislastumkehr zu allen von mir vorgetragenen einzelnen Beschwerdepunkten aus diesem Schriftsatz. Alle § Beweise können dazu bei mir angefordert werden.

Allen Anträgen und Forderungen ist auch gemäß VOLL GÜLTIGEN SHEAF – SMAD durch die betreffenden Organe nachzukommen.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben daher unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen